



### **Societas Europaea (SE) - ein Überblick über die europäische Aktiengesellschaft**

***Disclaimer:***

*Diese Zusammenstellung beinhaltet keine auf den Einzelfall zugeschnittenen rechtlichen Problemlösungen und stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Eine etwa notwendige rechtliche Beratung im Einzelfall kann durch die nachfolgenden Darstellungen nicht ersetzt werden, diese stellen lediglich einen Überblick über Einzelheiten der Societas Europaea dar.*

*Insbesondere kann die rechtliche Beurteilung auftretender Fallkonstellationen eine einzelfallsabhängige komplexe Prüfung erfordern. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit einem fachkundigen Rechtsanwalt auf.*

#### **Einleitung**

Nach mehr als dreißigjährigen Verhandlungen wurde am 8. Oktober 2001 das Statut der Europäischen Gesellschaft, der Societas Europaea – kurz: SE - im Rat angenommen (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001). Drei Jahre später, am 8. Oktober 2004, trat sodann die SE-VO in Kraft, bei der es sich - wie bei jeder EU-Verordnung - um in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbares Recht handelt. Ebenfalls bis zum 8. Oktober 2004 waren die Mitgliedsstaaten ferner verpflichtet, die Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung von Arbeitnehmern in nationales Recht umzusetzen, was in den meisten Mitgliedsstaaten, u. a. auch in der Bundesrepublik Deutschland (durch das SEBG vom 22. Dezember 2004), tatsächlich jedoch einige Zeit länger in Anspruch nehmen sollte. Seit dem 8. Oktober 2004 ist es den Mitgliedsstaaten der EU sowie weiteren Staaten des europäischen Wirtschaftsraums mithin erstmals möglich, eine europäische Gesellschaft mit dem „Namen“ SE zu gründen. Als erstes Unternehmen überhaupt wandelte sich die österreichische STRABAG bereits vier

Tage nach Inkrafttreten der SE-VO in eine SE um. Als erste deutsche SE wurde im März 2005 die Go-East-Invest SE, eine Beratungsgesellschaft in Berlin, registriert. Als erster DAX-Konzern firmiert die Allianz seit Oktober 2006 als eine SE. Weitere bekannte Unternehmen – etwa BASF, Deichmann, Dekra, Puma, MAN und SGL Carbon – folgten. Dennoch ist festzustellen, dass es sich bei der SE im europäischen Wirtschaftsraum weiterhin um eine eher unbekannte Rechtsform handelt. Per 01.04.2013 waren im Bundesgebiet gerade einmal 247 SE registriert.

## **Grundsätze der SE**

Die SE-VO stellt beinhaltet für sich betrachtet keine abschließende Regelungsmaterie, sondern gibt den unionsrechtlichen Rahmen vor, der durch das jeweilige nationale Recht des Staates ergänzt wird, in welchem die jeweilige SE ihren Sitz hat. Da es sich bei der SE um eine Kapitalgesellschaft handelt, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist, ist auf die SE mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland deutsches Aktienrecht ergänzend anzuwenden, wo die SE-VO keine abschließende (vorrangige) Regelung enthält. Auch wenn die SE aufgrund der ergänzenden Anwendung des entsprechenden Rechts in Teilgebieten erhebliche Ähnlichkeiten zu der deutschen Aktiengesellschaft aufweist, so unterscheiden sich die Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Gründung und der Organisation der Gesellschaft doch erheblich.

Die Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer in der SE unterscheidet sich im Detail recht wesentlich von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen für andere deutsche Rechtsformen. Maßgeblich ist dies darauf zurückzuführen, dass es für den europäischen Gesetzgeber bei Schaffung der SE galt, die auf nationaler Ebene der Mitgliedsstaaten unterschiedliche Ausgestaltung der Mitbestimmung „unter einen Hut“ zu bekommen. So ist nicht zuletzt die Frage der Arbeitnehmermitbestimmung in der SE dafür verantwortlich, dass eine Europäische Gesellschaft über dreißig Jahre hat auf sich warten lassen.

Eine der grundlegenden Besonderheiten der SE ist, dass hinsichtlich der Leitungsstruktur der SE ein Wahlrecht zwischen dem sogenannten monistischen und dem dualistischen Leitsystem besteht. Geschuldet ist dies erneut den bereits bestehenden unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Das dualistische Leitsystem sieht vor, dass die SE über ein Aufsichtsorgan und ein Leitorgan verfügen muss. Dies entspricht dem bekannten deutschen System, welches für die Aktiengesellschaft Aufsichtsrat und Vorstand vorsieht. Da diesbezüglich kaum Besonderheiten bestehen, sind über eine Verweisung der SE-VO maßgeblich Normen des deutschen Aktiengesetzes anwendbar.

Dem deutschen Aktienrecht hingegen bisher unbekannt ist das monistische System. Dieses entspricht dem angloamerikanischen Board-System, bei welchem Leitung und Aufsicht durch dasselbe Leitorgan erfolgen. In Deutschland wird dieses Organ als Verwaltungsrat bezeichnet. Da diesbezügliche Regelungen in Deutschland bisher fehlten, wurde vom deutschen Gesetzgeber von der in der SE-VO vorgesehen Ermächtigung Gebrauch gemacht, die für das monistische System bisher fehlenden Vorschriften im sogenannten SE – Ausführungsgesetz – kurz: SEAG - zu erlassen (dazu unten).

Welches der zur Verfügung stehenden Leitsysteme sich die SE gibt, ist in ihrer Satzung festzulegen. Die SE ist jeweils in dem zuständigen Register des jeweiligen Sitzstaats einzutragen, mit der Besonderheit, dass die Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht wird. Die SE-VO sieht vor, dass die SE ihre Hauptverwaltung im Sitzstaat haben muss. Maßgeblich für den Ort der Hauptverwaltung ist

allgemein der Ort, an dem der Verwaltungsrat bzw. die geschäftsführenden Direktoren geschäftsansässig sind. Das Grundkapital der SE, welches mindestens EUR 120.000 betragen muss, ist in Aktien zerlegt und muss auf Euro lauten. Die Haftung der SE gegenüber ihren Gläubigern ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt; eine Außenhaftung der Aktionäre ist nicht vorgesehen. Oberstes Organ der SE ist die Hauptversammlung der Aktionäre.

## **Gründung einer SE**

Die Gründung einer SE unterliegt einem strengen Numerus Clausus, der lediglich fünf Gründungsformen vorsieht und strenge Voraussetzungen hinsichtlich der Mehrstaatlichkeit der Gründungsgesellschaften stellt. Der Numerus Clausus ist so ausgestaltet, dass eine Primärgründung einer SE nur im Rahmen einer Umstrukturierung bestehender Gesellschaften erfolgen kann. Eine „einfache“ Neugründung, wie sie etwa bei einer deutschen Aktiengesellschaft Gang und Gäbe ist, ist nicht möglich. Ferner ist natürlichen Personen die Gründung einer SE von vornherein verwehrt.

Eine SE kann auf folgende verschiedene Arten gegründet werden:

- durch Verschmelzung von zwei oder mehr Aktiengesellschaften aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten,
- durch Bildung einer SE-Holdinggesellschaft, an der Aktiengesellschaften oder GmbHs aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind,
- durch Gründung einer SE-Tochtergesellschaft durch Gesellschaften aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten,
- durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft, die seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat hat, in eine SE.

Wie hieraus zu ersehen ist, stellen die vier genannten Gründungsmöglichkeiten sogenannte Primärgründungen einer SE dar, worin durch den europäischen Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Mehrstaatlichkeit gestellt wurden. Einer der maßgeblichen Gründe für das Mehrstaatlichkeitserfordernis sowie den Numerus Clausus war dabei, dass eine Flucht aus der Mitbestimmung vermieden werden sollte.

Bei der fünften Gründungsmöglichkeit

- der Gründung einer Tochter-SE durch eine bereits existierende SE

verzichtet der europäische Gesetzgeber hingegen auf weitere Erfordernisse der Mehrstaatlichkeit, stellt die bereits existierende SE-Muttergesellschaft doch bereits eine supranationale Rechtsform dar.

## **Leitstruktur einer SE**

Wie dargestellt, besteht bei der SE hinsichtlich der Leitstruktur ein Wahlrecht zwischen dem monistischen und dem dualistischen System, welches durch Bestimmung in der Satzung ausgeübt werden muss. Da das dualistische System im Wesentlichen dem im deutschen Aktiengesetz vorgesehen Leitsystem entspricht, soll nachfolgend primär das monistische System dargestellt werden.

Die SE-VO sieht daneben auch einige wenige für beide Systeme gemeinsam geltende Regelungen vor. So können entsprechend der SE-VO die Organe der Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren bestellt werden, anders als etwa der Vorstand der deutschen AG, welcher lediglich auf maximal fünf Jahre bestellt werden kann. Weiter sieht die SE-VO für die Organe der SE eine generelle Verschwiegenheitspflicht vor, die sowohl für das dualistische, wie auch das monistische System gilt. Die zeitliche Grenze richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls, wobei entscheidend ist, dass der Gesellschaft durch die Weitergabe der Informationen kein Schaden mehr entstehen darf. Auch sieht die SE-VO grundsätzliche Regelungen hinsichtlich der Beschlussfassung und -fähigkeit vor, welche gelten, soweit in der Verordnung selbst oder der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlussfähigkeit liegt demnach vor, soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Diese wiederum fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Pattsituation entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die ausschließlich für das monistische Leitsystem geltenden Vorschriften wurden durch den deutschen Gesetzgeber in dem SE-Ausführungsgesetz kodifiziert. Der deutsche Gesetzgeber hat sich insofern für eine umfassende gesetzliche Regelung entschieden, da er dies aufgrund des sonst rein dualistischen Systems des AktG für erforderlich befand. Maßgebend für das monistische System ist, dass der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder durch die Hauptversammlung bestellt werden, die SE leitet, die Grundlagen ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht. Gleichzeitig hat er einen oder mehrere, externe oder interne (bezogen auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat), geschäftsführende Direktoren zu bestimmen, welche für ihn die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung übernehmen. Diese vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat ist gegenüber den geschäftsführenden Direktoren jedoch weisungsbefugt, kann diese jederzeit abberufen und kann gegen den Willen der Direktoren beschließen bzw. die Geschäfte selbst durchführen.

Insbesondere das monistische Leitsystem war dem deutschen Aktienrecht bisher fremd. So führt diese Doppelfunktion etwa bei einer mitbestimmten SE dazu, dass die Arbeitnehmervertreter nicht eine bloße Überwachungsfunktion, sondern darüber hinaus auch eine Leitfunktion im Unternehmen übernehmen.

## **Arbeitnehmerbeteiligung in der SE**

Einer der zentralen Knackpunkte hinsichtlich der Ausgestaltung der SE durch den europäischen Gesetzgeber war die Frage der Arbeitnehmerbeteiligung. Maßgeblich war dies darauf zurückzuführen, dass die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in den verschiedenen Mitgliedsstaaten äußerst stark divergiert. Der europäische Gesetzgeber hat aus diesem Grund von einer einheitlichen, starren Regelung abgesehen und die Ausgestaltung der Mitarbeiterbeteiligung auf betrieblicher wie auch auf Unternehmensebene gemäß dem Verhandlungsprinzip einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite überlassen, welche vor gesetzlichen Vorgaben Vorrang hat. Zum Schutz der bei Gründung der SE bestehenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer wurde insofern das sogenannte Vorher-Nachher-Prinzip manifestiert. Wie dieser Bezeichnung bereits zu entnehmen ist, hat dieses zum Gegenstand, dass die Arbeitnehmerbeteiligungsrechte nach der Gründung der SE nicht schlechter ausgestaltet sein dürfen, als vor der Gründung der SE, es sei denn, die Arbeitnehmer haben dem im Rahmen der Verhandlungen ausdrücklich zugestimmt.

Die Verhandlungen zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmern sind aufseiten der Arbeitnehmer durch ein besonderes Verhandlungsgremium (BVG) zu führen. Bei diesem handelt es sich um ein besonderes Arbeitnehmervertretungsgremium, welches nur zum Zweck und für die Dauer der Gründung der SE gebildet wird. In diesem sollen sämtliche Arbeitnehmer aus sämtlichen beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und Betrieben proportional repräsentiert sein.

Besondere Bedeutung erlangen die Verhandlungen zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmern schon dadurch, dass eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden darf, wenn die Frage der Arbeitnehmerbeteiligung geklärt ist. Kommt während einer Frist von sechs Monaten (diese kann einvernehmlich auf maximal zwölf verlängert werden) ab Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums zwischen den Beteiligten keine schriftliche Einigung zustande, so findet die sogenannte Mitbestimmung kraft Gesetz Anwendung. Bei dieser handelt es sich um einen Auffangtatbestand, welcher u. a. zur Einführung eines SE-Betriebsrats führt.

## **Die SE in der Praxis**

Obwohl der SE ursprünglich von vielen Seiten ein schwerer Stand vorausgesagt wurde, ist die Zahl der eingetragenen Gesellschaften in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Gemäß dem Europäischen Gewerkschaftsinstitut „etui“ waren bis Mai 2013 immerhin ca. 1.800 Gesellschaften dieser Rechtsform eingetragen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei einer nicht unerheblichen Anzahl dieser Gesellschaften um Vorratsgesellschaften handelt, welche noch keinen Geschäftsbetrieb ausüben aber für Gründer eine vergleichsweise wenig aufwendige Möglichkeit eröffnen, ein Unternehmen in der Rechtsform der SE zu gründen.

Wie Untersuchungen, etwa der europäischen Kommission, ergeben haben, sind die Motive für die Wahl der Rechtsform der SE in der Praxis vielfältig. Als wichtiger Grund für die Errichtung einer SE wurde dabei das europäische Image der SE genannt, welches ein hohes Maß an Internationalität ausstrahlt. Ferner spricht für die SE insbesondere der Umstand, dass durch die Möglichkeit der Errichtung von Zweigniederlassungen einer Muttergesellschaft in anderen Mitgliedsstaaten das Erfordernis von Gründungen von Tochtergesellschaften nach dem jeweiligen nationalen Recht entfällt. Dies scheint in der Praxis gerade für Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche attraktiv zu sein, erfolgt die Beaufsichtigung in diesem Fall nur noch einzig durch die Aufsichtsbehörde des Mitgliedsstaats, in welchem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat.

Als die maßgeblichsten Motive für die Wahl der Rechtsform der SE haben sich in der Praxis aber wohl drei Aspekte herauskristallisiert. Zum einen ist zu beobachten, dass SE-Gründungen regelmäßig mit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats einhergehen. Dies gewährleistet einerseits ein effizienteres Arbeiten, andererseits führt dies zu nicht unerheblicher Kostenersparnis. Zum anderen dient die Wahl der Rechtsform der SE mitbestimmungsfreien Unternehmen dazu, diesen Zustand zu erhalten. Weiter wird insbesondere die Möglichkeit, die Mitarbeiterbeteiligung individuell zu gestalten, als Vorteil der SE gegenüber anderen Rechtsformen angesehen.

Eines der gewichtigen Argumente für die Einführung der SE durch den europäischen Gesetzgeber war daneben die relativ problemlose Möglichkeit der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes in einen anderen Mitgliedsstaat. Anders als rein deutsche Rechtsformen, die teilweise im europäischen Ausland kein rechtlich unmittelbar vergleichbares

Pendant besitzen, ist der „Umzug“ der SE vergleichsweise problemlos, die Rechtspersönlichkeit des Unternehmens muss hierbei nicht variiert werden. In der Praxis allerdings spielt dieser Aspekt augenscheinlich keine gewichtige Rolle. Gleiches gilt für die durch die SE geschaffene Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung, welche aufgrund der Umsetzung der IntVerschmRL (in der BRD umgesetzt durch das MgVG) jedoch an Bedeutung verlieren dürfte.

## **Die steuerliche Behandlung der SE**

Zu der steuerlichen Behandlung der SE enthält die SE-VO keine Bestimmungen, der europäische Gesetzgeber wollte dies gezielt den Mitgliedsstaaten überlassen. Insofern richtet sich die Besteuerung der SE grundsätzlich nach den im jeweiligen Sitzstaat geltenden Bestimmungen, wobei dieserhalb keine Abweichungen zur Besteuerung einer nationalen Aktiengesellschaft bestehen. Bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit sind allerdings weitere europarechtliche Bestimmungen zu beachten. Erheblichen Einfluss nimmt daneben das sekundäre Gemeinschaftsrecht, insbesondere in Gestalt der europäischen Fusionsrichtlinie und der sog. Mutter-/Tochter-Richtlinie.

### **Ansprechpartnerkontakt:**

**Rechtsanwalt Marc-Oliver Eckart**  
Partner, Head of Corporate Practice

**Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**  
**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

**Eckart, Köster & Kollegen**  
Rechtsanwälte

**Widenmayerstraße 48**  
**80538 München**  
**Tel.: 089/ 29 08 260**  
**Fax: 089/ 29 12 16**  
**[www.eckartlaw.de](http://www.eckartlaw.de)**

### **Über Eckart, Köster & Kollegen:**

**Eckart, Köster & Kollegen wurde 1981 in München gegründet und berät unter anderem große und mittelständische Unternehmen, Finanzinvestoren, Beteiligungsgesellschaften, Manager und vermögende Privatpersonen bei Gründungen, Unternehmenskäufen und –verkäufen, bei Joint Ventures, Management Buy-Outs und Buy-Ins, Ausgliederungen, Verschmelzungen, Restrukturierungen und Sanierungen sowie bei Gestaltungen zur Nachfolgeregelung.**

**Der Kanzlei stehen dabei qualifizierte Anwälte für sämtliche im Transaktionsprozess auftretenden Rechtsfragen zur Verfügung.**

**Eckart, Köster & Kollegen Rechtsanwälte**  
Kanzlei München-Mitte | Widenmayerstraße 48 | 80538 München  
Tel. +49 89 29 08 26 0 | Fax +49 89 29 12 16 | E-Mail: [mail@eckartlaw.de](mailto:mail@eckartlaw.de)